



vertraulich

FDP/FB-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Holger Zastrow

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften
GZ: (GB 6)66.63

Datum: 27. MRZ. 2018

Radfahrstreifen (Schutzstreifen) auf der Chemnitzer Straße zwischen Nürnberger und Würzburger Straße
mAF0323/18

Sehr geehrter Herr Zastrow,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung am 1. März 2018 beantwortete ich wie folgt:

„Nach einem Medienbericht der Sächsischen Zeitung vom 15.02.2018 soll der abmarkierte Fahrradstreifen (Schutzstreifen) auf der Chemnitzer Straße zwischen Nürnberger und Würzburger Straße wieder entfernt werden. Angeblich, so war es der Zeitung zu entnehmen, weil die Autofahrer immer wieder gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen würden. Da ich mich noch gut an die Diskussion zur Einführung genau dieses Fahrradstreifens (Schutzstreifens) erinnere, verwundert mich diese neue Entwicklung sehr.

1. Wieso müssen die Radfahrstreifen (Schutzstreifen) auf der Chemnitzer Straße entfernt werden, hat sich die Rechtslage im Vergleich zur Einführung dieser Radfahrstreifen irgendwie geändert?“

Die Straßenverkehrsbehörde prüft im Ergebnis einer Verkehrsschau, ob die Schutzstreifen auf der Chemnitzer Straße entfernt werden müssen. Der aufgeführte Medienbericht der Sächsischen Zeitung ist diesbezüglich nicht korrekt.

Die Rechtslage hat sich wie folgt geändert:

In der zum Zeitpunkt der Markierung geltenden Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) war in Bezug auf Schutzstreifen Voraussetzung, dass die restliche Fahrbahnbreite für den Kraftfahrzeugverkehr mindestens 4,50 m, höchstens 5,50 m beträgt (zu Zeichen 340 Leitlinie, Nummer II, Randnummer 11).

In der aktuellen Fassung der VwV-StVO heißt es hingegen: „Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil muss so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können.“ (zu § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Randnummer 12). Die Straßenverkehrsbehörde prüft gegenwärtig, ob sich aus dieser Änderung ein Handlungserfordernis ergibt. Eine Entscheidung diesbezüglich ist noch nicht getroffen.

2. „Wie viele Unfälle zwischen Radfahrern und Autofahrern gab es seit der Einführung dieser Radfahrstreifen auf dem betroffenen Abschnitt der Chemnitzer Straße?“

Leider ist zu den allgemeinen Unfallzahlen keine Aussage möglich, da in der Landeshauptstadt Dresden keine Statistiken dazu geführt werden, diese werden durch die Polizei geführt und lediglich für die Unfalldatenbanken übermittelt. Eine Abfrage von Einzelstellen, wie im vorliegenden Fall, kann mehrere Wochen dauern

Nachfrage Herr Stadtrat Zastrow:

„Okay, also habe ich richtig verstanden, die Entscheidung ist noch nicht getroffen? Ich würde es persönlich sehr schade finden, wenn man dort diese sehr innovative Lösung, die – das wäre meine Frage an Sie – aus meiner Sicht trotzdem, dass es ein knapper, ja eine relativ schmale Straße ist, doch zu einer höheren Sicherheit, zumindest für Radfahrer führt und mir, ich kenne die Straße sehr gut, auch nicht bekannt ist, dass es dort so häufigen Unfällen zwischen Radfahrern, Autofahrern führen würde. Deswegen meine Frage, wie sehen Sie das? Ist es eigentlich trotz alledem eine etwas höhere Sicherheit? Was ich nur noch drauf hinweisen will, es gibt andere Stellen, jetzt nicht in Dresden, aber an vielen anderen Orten z. B. in Radeberg, wo genau dasselbe Prinzip angewandt wird und wenn die Straßenverkehrsordnung so streng ausgelegt würde, hätten wir an vielen Stellen überhaupt keine Radwege mehr, was glaube ich auch nicht im Sinne des Erfinders wäre.“

Dem Grunde nach gebe ich Ihnen Recht, trotz alledem handelt es sich immer um die Prüfung und Entscheidung eines Einzelfalls. Die neue Regelung ist zudem relativ unbestimmt. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil muss so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können.

Mit freundlichen Grüßen



Raoul Schmidt-Lamontain

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister